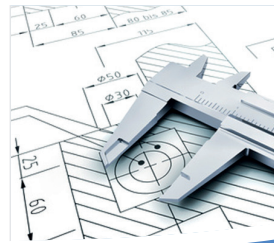
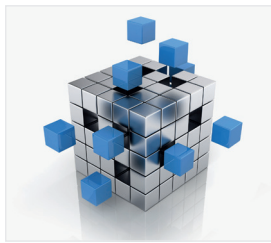
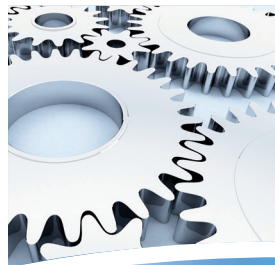


Allgemeine Informationen



Kataloge Rahmenbedingungen

Die Armaturenwerk Hötensleben GmbH behält sich Änderungen auch ohne vorherige Ankündigung vor. Die Abbildungen in den AWH-Katalogen sind vereinfachte schematische Darstellungen. Die aufgeführten Maße sind in mm angegeben und gelten als Nennmaße. Mit Erscheinen dieses Kataloges verlieren alle bisherigen Preisunterlagen ihre Gültigkeit. Nachdruck, auch auszugsweise nur mit schriftlicher Genehmigung. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Preise freibleibend.



Aufgrund stetiger Weiterentwicklung unserer Produkte und damit der Kurzlebigkeit von Printkatalogen weisen wir darauf hin, dass die aktuellsten Katalogversionen der im Gesamtkatalog enthaltenen Produktkategorien stets unter www.awh.eu zum Download zur Verfügung stehen. Die Katalogversion kann dem Hinweis auf den Innenseiten der Kataloge unten entnommen werden.

https://www.awh.eu/de/broschueren_kataloge.html

Qualitätssicherung

Um beste Qualität zu garantieren, verfügt AWH über ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem.

Durch Qualitätsplanung, Qualitätslenkung, Qualitätssicherung und Qualitätsgewinn wird eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse bewirkt. Alle organisatorischen Maßnahmen, die der Verbesserung der Prozessqualität, der Leistungen und damit unseren Produkten aus Edelstahl dienen, werden im Qualitätsmanagement vereint. Unser Ziel ist es, die Effektivität und Effizienz zu erhöhen und zu optimieren.

Schwerpunkte sind dabei:

- Erhaltung und Steigerung der Zufriedenheit der Kunden
- Motivation der Belegschaft
- Weiterentwicklung und Anpassung der Produkte und Leistungen
- Optimierung der Kommunikationsstrukturen
- Standardisierung bestimmter Handlungs- und Arbeitsprozesse
- Dokumentationen
- Berufliche Weiterbildung

AWH Zulassungen

- Druckbehälter und Rohrleitungen nach AD 2000 Regelwerk
- Überprüfte Fertigungsstätte für Druckgeräte nach Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU, Fertigung nach Modul A2, D1, G und F
- Zugelassener Schweißbetrieb für Druckbehälter und Rohrleitungen nach DIN EN ISO 3834-2 (EN 729-2)
- Umstempelberechtigt von Werkzeugen und Erzeugnissen für Druckbehälter gemäß Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU und AD 2000 Regelwerk
- Zertifizierung nach 2014/34/EU (ATEX)
- Zertifizierung nach 3-A Sanitary Standard
- Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001: 2015
- Zertifizierung nach DIN EN 50001: 2011
- Zertifizierung nach DIN EN 14432: 2006



Außenoberflächen



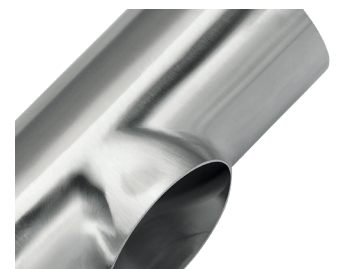
metallblank



matt gestrahlt



e-poliert



geschliffen

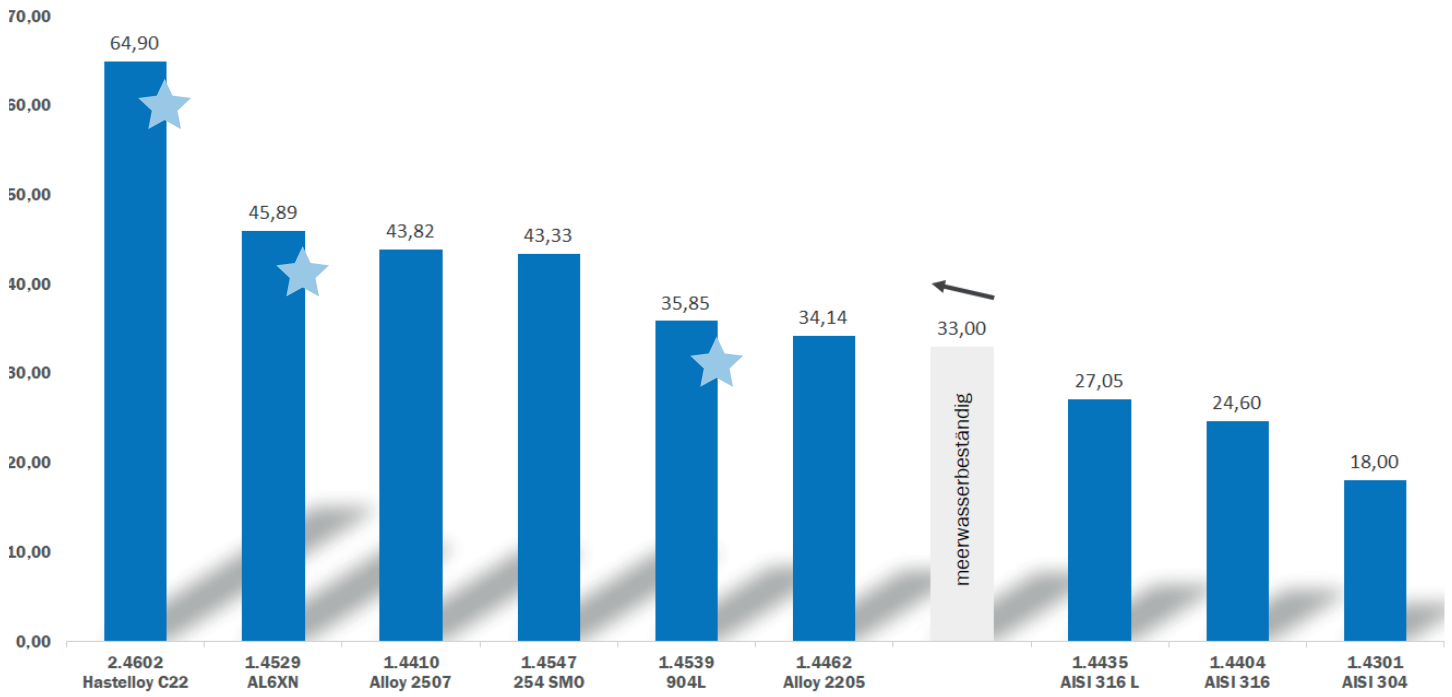
Resistenz von Edeltählen

PREN-Wert

PREN-Wert als Entscheidungshilfe

Zum Abschätzen der Korrosionsbeständigkeit eines rostfreien Stahls kann die Wirksumme (auch PREN-Wert) dienen. Der PREN-Wert steht für die Abkürzung **Pitting Resistance Equivalent Number** und gibt Auskunft über die Korrosionsfestigkeit eines Werkstoffes. Je höher dieser ist, desto beständiger ist die Legierung gegen Lochfraß oder Spaltkorrosion. Ab einem PREN-Wert von 33 gelten rostfreie Edeltähle als meerwasserbeständig.

Formel zur PREN Berechnung: $= 1 \times \%Cr + 3,3 \times Mo + 20 \times \%N$



Die oben mit einem ★ markierten Werkstoffe sind die AWH Special Alloy Standard Werkstoffe, die wir teilweise bevorraten bzw. kurzfristig beschaffen können.

Bleiben die Werkstoffkosten unberücksichtigt, ist der Allrounder der Hastelloy C22 Stahl, welcher in allen eingangs genannten Anwendungen die besten Eigenschaften mitbringt.

Komponenten aus den genannten Werkstoffen werden nur auftragsbezogen gefertigt.

Lieferzeiten zu den gewünschten Komponenten erfragen Sie bitte bei den für Sie zuständigen AWH Vertriebsmitarbeitern.

Werkstoffübersicht Edelmstähle

Werkstoff	Eigenschaften
1.4307 X2CrNi18-9 AISI 304L	Nichtrostender austenitischer Chrom-Nickel-Stahl mit niedrigem Kohlenstoffgehalt Die Beständigkeit gegen interkristalline Korrosion ist im Vergleich zu den titanstabilisierten Güten gleichwertig und der Werkstoff ist nicht von Messerlinienkorrosion betroffen. Im Gegensatz zu den titanstabilisierten Güten hat 1.4307 eine bessere Oberfläche und kann sowohl mechanisch als auch elektropoliert werden. Aufgrund des Fehlens von Titan und den daraus resultierenden Ausscheidungen, ist 1.4307 wesentlich besser spanbar, was sich auch in höheren Werkzeuggeschwindigkeiten und längeren Werkzeugstandzeiten äußert. AWH bietet diesen Werkstoff als Standard an.
1.4301 X5CrNi18-10 AISI 304	Nichtrostender austenitischer Chrom-Nickel-Stahl 1.4301 ist der Standard der austenitischen Chrom-Nickel-Stähle. Da 1.4301 im geschweißten Zustand nicht gegen interkristalline Korrosion beständig ist, sollte, wenn größere Partien geschweißt werden müssen und kein anschließendes Lösungsglühen möglich ist, 1.4307 eingesetzt werden. AWH bietet diesen Werkstoff als Standard an. 1.4301 wird jedoch von 1.4307 abgelöst.
1.4404 X2CrNiMo17-12-2 AISI 316L	Nichtrostender austenitischer Chrom-Nickel-Molybdän-Stahl mit niedrigem Kohlenstoffgehalt Durch die Fortschritte in der Herstellung der rostfreien Stähle, besonders die Absenkung des Kohlenstoffgehaltes zu sehr niedrigen Werten, hat 1.4404 fast alle titanstabilisierten Güten vom Typ 1.4571 ersetzt. Die Beständigkeit gegen interkristalline Korrosion ist im Vergleich zu den titanstabilisierten Güten gleichwertig und aufgrund der Abwesenheit von Titan ist der Werkstoff nach dem Schweißen nicht von der sogenannten Messerlinienkorrosion betroffen. Im Gegensatz zu den titanstabilisierten Güten hat 1.4404 eine bessere Oberfläche und kann sowohl mechanisch als auch elektrolytisch poliert werden. Aufgrund des Fehlens von Titan und den daraus resultierenden Ausscheidungen, ist 1.4404 wesentlich besser spanbar, was sich auch in höheren Werkzeuggeschwindigkeiten und längeren Werkzeuglebensdauern äußert. AWH bietet diesen Werkstoff als Standard an.
1.4435 X2CrNiMo18-14-3 AISI 316L	Nichtrostender austenitischer Chrom-Nickel-Molybdän-Stahl niedrigem Kohlenstoffgehalt 1.4435 ist eine höher legierte Variante des 1.4404 und wird zum einen aufgrund seiner Beständigkeit gegen alle Korrosionsformen und zum anderen aufgrund der erreichbaren ausgezeichneten Oberflächenausführung als eine medizinische Güte rostfreien Edelmstahls betrachtet. Unser Lieferumfang in 1.4435 sind Reinigungsdüsen, Verschraubungen, Ventile.
1.4571 X6CrNiMoTi17-12-2 AISI 316Ti	Nichtrostender austenitischer Chrom-Nickel-Molybdän-Stahl mit Titanstabilisierung Aufgrund der Fortschritte bei der Herstellung von rostfreien Edelmstählen, haben Varianten mit niedrigem Kohlenstoffgehalt (1.4404) die titanstabilisierten Güten ersetzt. Zusätzlich zu der minimierten Empfindlichkeit während des Schweißens oder Hochtemperaturprozessen, haben die niedrig kohlenstoffhaltigen ($\leq 0,03\%$) Güten auch die für titanstabilisierte Güten typischen Oberflächenprobleme überwunden. Trotzdem werden weiterhin diese „traditionellen“ rostfreien Stahlgüten verwendet. Es sollte ebenso erwähnt werden, dass die Korrosionsbeständigkeit weder besser noch schlechter ist als die eines 1.4404. Der Einsatz von 1.4571 gegenüber 1.4404 ist nur gerechtfertigt, wenn Festigkeiten bei hohen Temperaturen gefordert werden. AWH bietet den Werkstoff optional an. Bitte fragen Sie Verfügbarkeiten an.
1.4539 X1 NiCrMoCuN 25-20-5	Ein austenitischer, nichtrostender Edelmstahl Durch die hohen Legierungsanteile von Nickel und Chrom in Verbindung mit den zusätzlichen Legierungselementen Molybdän und Kupfer hat dieser Werkstoff eine gute allgemeine Korrosionsbeständigkeit. Diese gilt insbesondere bei reduzierenden Säuren mittlerer Aggressivität, wie Schwefel- oder Phosphorsäure, wie auch chloridhaltige Medien. AWH bietet den Werkstoff optional an. Bitte fragen Sie Verfügbarkeiten an.
1.4462 X2CrNiMoN22-5-3 AISI 318 LN	Rostfreier austenitischer Sonderstahl (Duplex) Der rostfreie austenitische Sonderstahl 1.4462 besitzt gute Beständigkeit gegen Lochfraß. Der Einsatz erfolgt je nach Anforderungsbedingungen im chemischen Apparatebau, in der Zellstoffindustrie und Nahrungsmittelindustrie sowie für Seewasserleitungssysteme. AWH bietet den Werkstoff optional an. Bitte fragen Sie Verfügbarkeiten an.
1.4529 X1NiCrMoCuN25-20-7 AISI 926	Superaustenitischer korrosionsbeständiger Edelmstahl Der Werkstoff 1.4529 oder AISI 926 besitzt aufgrund seiner hohen Anzahl an Legierungselementen eine ausgezeichnete Beständigkeit gegenüber zahlreichen organischen und anorganischen Säuren. Durch seinen hohen Molybdängehalt bietet diese Güte außerdem eine gute Resistenz gegenüber Spannungsrisskorrosion und Lochfraß.

Werkstoffe

Werkstoffübersicht Edelmstähle

Werkstoff	Eigenschaften
2.4610 NiMo16Cr16Ti Hastelloy® C-4 alloy	Nickel Legierung für besonders kritische Prozesse in der Chemie Hochkorrosionsbeständige Nickel-Chrom-Molybdän-Legierung mit besonderer Gefügestabilität bei erhöhten Temperaturen. 2.4610 besitzt ausgezeichnete Beständigkeit gegen Spaltkorrosion, Lochfraß und Spannungskorrosion sowie gegenüber reduzierenden mineralischen Säuren und Chloriden, anorganischen und organischen chloridverunreinigten Medien. Unser Lieferumfang in 2.4610 sind Reinigungsdüsen.
2.4602 NiCr21Mo14W Hastelloy® C-22 alloy	Nickel Legierung Hochkorrosionsbeständige Nickel-Chrom-Molybdän-Wolfram-Legierung mit besonderer Beständigkeit gegen aggressive, oxidierende und reduzierende Medien - auch bei erhöhten Temperaturen. Unser Lieferumfang in 2.4602 sind Reinigungsdüsen.

Klassifizierung nach Legierungsbestandteilen

Werkstoff-Nr.	ASME	Stahlsorte	C	Si	Mn	Cr	Mo	Ni	Sonstiges
Standard									
1.4307	304L	X2CrNi18-9	< 0,030	1,00	2,00	17,5-19,5	0	8,0-10,0	N <0,11
1.4301	304	X5CrNi18-10	< 0,070	1,00	2,00	17,0-19,5	0	8,0-10,5	N <0,11
1.4404	316L	X2CrNiMo17-12-2	< 0,030	1,00	2,00	16,5-18,5	2,00-2,50	10,0-13,0	N <0,11
1.4435	316L	X2CrNiMo18-14-3	< 0,030	1,00	2,00	17,0-19,0	2,50-3,00	12,5-15,0	N < 0,11
Optional									
1.4571	316Ti	X6CrNiMoTi17-12-2	< 0,080	1,00	2,00	16,5-18,5	2,00-2,50	10,5-13,5	Ti 5xC<0,70
1.4539		X1 NiCrMoCuN 25-20-5	< 0,02	< 0,7	< 2,0	19,0-21,0	4-5	24,0-26,0	Cu 1,2-2 P<0,03
1.4462	318 LN	X2CrNiMoN22-5-3	< 0,030	1,00	2,00	21,0-23,0	2,50-3,50	4,5-6,5	N 0,10-0,22
1.4529		X1NiCrMoCuN25-20-7	< 0,02	< 0,5	< 1,0	19,0-21,0	6,0-7,0	24,0-26,0	Cu 0,5-1,5 N 0,15-0,25
2.4610		NiMo16Cr16Ti	< 0,015	≤0,08	≤1,00	14,0-18,0	14,0-17,0	Rest	Ti 0,75-1,3
2.4602		NiCr21Mo14W	≤ 0,01	≤ 0,08	≤ 0,5	20,0-22,5	12,50-14,5	min. 58	W 2,5-3,5

Dichtungswerkstoffe

Eigenschaften*

Name	NBR	Silikon (VMQ)	FKM	FFKM (Perfluorelastomer)
Materialbeschreibung		hochpolymere Organosiloxane	Polymeriat aus Vinylidenfluorid	Perfluorierte (d.h. vollständig wasserstofffreie) Monomere mit Zusatzkomponnds
Einsatztemperatur	Dauereinsatz von -25 °C bis +110 °C	-40 °C bis +200 °C, in Wasser bis 100 °C beständig	Dauereinsatz von -20 °C bis +200 °C	-20 °C bis 325 °C
	Dampfsterilisierbar kurzfristig bis 130 °C	Dampfsterilisierbar kurzfristig bis 120 °C - 130 °C	Dampfsterilisierbar kurzfristig bis 130 °C - 140 °C	Dampfsterilisierbar ohne Einschränkungen
typ. Einsatzbereich	gute Quellbeständigkeit bei: aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Propan, Butan, Benzin, Mineralöle) Fett auf Mineralölbasis	hohe thermische Belastbarkeit gute Kältebeständigkeit, für Lebensmittel gut geeignet, dielektrische Eigenschaften sehr guter Widerstand gegen Angriffe von Sauerstoff und Ozon gute Beständigkeit gegenüber Alkoholen physiologisch und dermatologisch unbedenklich	gute Quellbeständigkeit bei: · Mineralölen, · pflanzlichen und tierischen Ölen Fetten (auch bestimmte Additive) aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe Kraftstoffe	heißes Wasser, Dampf und Lösungsmittel beständigste Elastomere gegenüber aggressiven Medien (Säuren, Laugen, Chemikalien)
Einsatzgrenzen	stark quellend bei: polaren Lösungsmitteln chlorierten Kohlenwasserstoffen Ketone Aromaten (Benzol) Ester	hohe Quellung bei: niedermolekularen Estern und Ethern aliphatischen und hydrocarbons aromatischen Kohlenwasserstoffen konz. Säuren und Alkalien	stark quellend bei: polaren Lösungsmitteln wie Aceton, Methylketon, Ethylacetat, Diethylether niedermolekularen organ. Säuren (Ameisen- und Essigsäuren) Ammoniakgase, Amine Alkanien Dioxane überhitzter Wasserdampf	Bedingt beständig gegen Kältemittel (Freon)

* Die angegebenen Eigenschaften gelten ausschließlich für die Dichtungswerkstoffe, die Eigenschaften der daraus gefertigten Dichtungen können aufgrund des Designs und der Prozessbedingungen im Einsatz abweichen.

Dichtungswerkstoffe

Eigenschaften*

Name	EPDM (Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk)	PTFE (Polytetrafluoräthylen)	HNBR (Hydrierter Acrylnitril-Butadien-Kautschuk)
Materialbeschreibung	Polymerisat aus Ethylen Propylen und geringem Anteil Dien		Polymerisat aus hydriertem Butadien und Acrylnitril
Einsatztemperatur	Dauereinsatz von -40 °C bis +140 °C	bis 200 °C physiologisch unbedenklich, Einsatz: -200 °C bis +260 °C	Dauereinsatz von -20 °C bis +140 °C, +150 ° kurzfristig
	Dampfsterilisierbar bis 130 °C	bei mechanischer Belastung bis 140 °C	Dampfsterilisierbar kurzfristig bis 130 °C
typ. Einsatzbereich	gute Quellbeständigkeit bei:	gute Quellbeständigkeit in nahezu allen Bereichen	gute Quellbeständigkeit bei:
	verdünnte anorg.- und organische Säuren, Basen, polaren organ. Medien, oxidierend wirkende Medien, Laugen und Ketonen	Oberfläche glatt und abweisend, dadurch kein Haften von Rückständen	aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Propan, Butan, Benzin, Öle)
	in Heißwasser und Dampf bis 130 °C	chemische Beständigkeit besser als bei allen anderen Elastomeren	Fett auf Mineralölbasis
	gute Ozon-, Alterungs- und Witterungsbeständigkeit	kaum brennbar	viele verdünnte Säuren und Laugen · Molkereiprodukte · Heißwürze · ätherische Öle/ Zitrussäfte · Wachsen
Einsatzgrenzen	nicht einzusetzen bei: pflanzlichen und tierischen Ölen	nicht beständig bei: flüssigen Alkalimetallen und einigen Fluorverbindungen in Verbindung mit hohem Druck und Temperatur	nicht beständig bei: polaren Lösungsmitteln
	aliphatischen, aromatischen und chlorierten Kohlenwasserstoffen	kein gummielastischer Werkstoff	chlorierten Kohlenwasserstoffen
	Mineralöle		Ketone
	Milch und Milchprodukte mit einem max. Fettanteil von 15%		Aromaten (Benzol)
			Ester
			bei Dauereinsatz mit Wasserdampf

* Die angegebenen Eigenschaften gelten ausschließlich für die Dichtungswerkstoffe, die Eigenschaften der daraus gefertigten Dichtungen können aufgrund des Designs und der Prozessbedingungen im Einsatz abweichen.

Dichtungswerkstoffe

Übersicht Zulassungen

Kurzbezeichnung	FDA 21 CFR 177.2600	1935/2004/EG	2023/2006EG	10/2011/EG	REACH 1907/2006/EG	ROHS 2011/65/EU	VHU 2000/53	BfR	BSE/TSE frei (ADI free)	LABS-free	UBA	GB 4806.11	GB 9685-2016	3A	USP Class VI (chapter 88)	CLP	SVHC	Phthalat frei/Pftalat free/sans phtalate	BNIC Cognac	Bisphenol frei (1895/2005 EC)	WRC/WARS	DVGW / W270	Arrete du 9. Nov 1994	MOCA (21/03/1973)
Mitteldichtungen für Scheibenventile																								
VMQ	x	x	x		x	x		x	x			x	x	x	x			x		x				
EPDM	x	x	x		x	x		x	x		x	x	x	x	x			x		x				
FKM	x	x	x		x	x			x			x	x	x	x			x	x	x			x	
HNBR	x	x	x		x	x		x	x			x	x	x	x			x		x				
O-Ringe nach DIN 11853 / DIN 11864																								
VMQ	x	x													x					x				
EPDM	x	x							x						x	x				x				
EPDM	x	x							x						x	x				x				
FKM	x	x	x		x	x		x	x						x	x				x				
Dichtungen für Verbindungen nach DIN 11851 / DIN 32676																								
VMQ	x	x	x		x	x	x		x			x	x	x	x		x	x		x				x
FKM	x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x				
NBR	x	x	x		x	x	x		x						x	x		x	x	x				
PTFE	x	x	x		x	x	x		x			x					x	x		x				
EPDM	x	x	x		x	x	x		x						x	x		x	x			x	x	
Dichtungen für Verbindungen nach DIN 11851																								
HNBR	x	x	x	x	x	x												x		x				

FDA 21 CFR 177.2600
1935/2004/EG
2023/2006EG

„Food and Drug“ – Richtlinien (FDA) 21 CRF Part 177.2600/177.1550 „Rubber articles intended for repeated use“
Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

10/2011/EG

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

REACH 1907/2006/EG

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

ROHS 2011/65/EU

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

GB 4806.11

National Food Safety Standard-General Safety Requirements on Food Contact Materials and Articles - Chinese Standard

GB 9685-2016

National Food Safety Standard Standard for Uses of Additives in Food Contact Materials and Their Products - Chinese Standard

1895/2005/EG

Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 DER KOMMISSION über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

BfR

Bundesinstitut für Risikobewertung

Druckberechnung für Rohr nach DIN 10357

Rohr	max. p bei 20 °C	max. p bei 150 °C
[mm]	[bar]	[bar]
Serie A		
13 x 1,5	332	250
19 x 1,5	219	165
23 x 1,5	179	135
29 x 1,5	140	105
35 x 1,5	115	87
41 x 1,5	98	74
53 x 1,5	75	56
70 x 2,0	76	57
85 x 2,0	62	47
104 x 2,0	50	38
129 x 2,0	41	31
154 x 2,0	34	26
204 x 2,0	26	19
254 x 2,0	20	15
Serie C		
12,7 x 1,65	378	285
19,05 x 1,65	241	182
25,4 x 1,65	177	134
38,1 x 1,65	116	87
50,8 x 1,65	86	65
63,5 x 1,65	68	52
76,2 x 1,65	57	43
101,6 x 2,11	55	41
152,4 x 2,77	48	36
Serie D		
25 x 1,2	129	98
32,0 x 1,2	100	75
38,0 x 1,2	84	63
51,0 x 1,2	62	47
63,5 x 1,2	50	37
76,1 x 1,6	55	42
101,6 x 2,0	52	39

I. Geltung/Angebote

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: „Allgemeine Lieferbedingungen“). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch: „Käufer“) über die Ihnen angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen, sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
5. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweiligen DIN -EN -Normen für Eisen und Stahl oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.
6. Vom Käufer zur Auftragserteilung vorgelegte Muster und Proben werden von uns sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die richtige Erkennung des Musters in jeglicher - insbesondere in physikalischer Hinsicht ist ausgeschlossen. Abweichungen hinsichtlich Qualität, Eigenschaften und Dimensionen sind nicht auszuschließen. Vor Einsatz der Ware ist deshalb eine sorgfältige Prüfung durch den Käufer auf Eignung für den vorgesehenen Zweck erforderlich.
7. Der Vertrag kommt über das Online-Warenkorbsystem wie folgt zustande: Die zum Kauf beabsichtigten Waren werden im „Warenkorb“ abgelegt. Über die entsprechende Schaltfläche in der Navigationsleiste können Sie den „Warenkorb“ aufrufen und dort jederzeit Änderungen vornehmen. Nach Aufrufen der Seite „Warenkorb“ und der Eingabe der persönlichen Daten sowie der Zahlungs- und Versandbedingungen werden abschließend nochmals alle Bestelldaten auf der Bestellübersichtsseite angezeigt. Vor Absenden der Bestellung haben Sie die Möglichkeit, sämtliche Angaben nochmals zu überprüfen, zu ändern (auch über die Funktion „zurück“ des Internetbrowsers) bzw. den Kauf abzubrechen. Mit dem Absenden der Bestellung über die Schaltfläche „Zahlungspflichtig bestellen“ erklären Sie eine rechtsverbindliche Bestellung.
 - 7.1 Die Abwicklung der Bestellung und Übermittlung aller im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erforderlichen Informationen erfolgt per E-Mail zum Teil automatisiert. Sie haben deshalb sicherzustellen, dass die von Ihnen bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse zutreffend ist, der Empfang der E-Mails technisch sichergestellt und insbesondere nicht durch SPAM-Filter verhindert wird.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Werk/Lager Hötensleben (EXW/Hötensleben) ausschließlich Transport und Verpackung, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Wird das Material verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung zum Selbstkostenpreis; im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nehmen wir die von uns gelieferte Verpackung zurück, wenn sie uns vom Käuferin angemessener Frist (bis max. 14 Tage) frachtfrei zurückgegeben wird. Zurückgegebene Verpackung wird nicht vergütet.
3. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
4. Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern. In diesem Fall kann der Kunde binnen vier Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung, die von ihren betroffenen Aufträgen streichen.
5. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
6. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung in Textform.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben ist, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung, es sei denn, es handelt sich um eine mangelbedingte Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis wie die Hauptforderung, gegen die aufgerechnet werden soll.
3. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens nach Verzug, sind wir unter Vorbehalt aller weiteren Rechte nach Wahl berechtigt, Zinsen in Höhe der Banksollzinsen einschließlich aller Nebenkosten für eine gleichlautende Kontokorrentschuld oder Zinsen in gesetzlicher Höhe von 8% Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung/Zahlungsaufstellung oder Empfang der Leistung in Verzug.
4. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer V.7. zu widerrufen. Ferner sind wir berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder durch

Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

5. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

IV. Lieferfristen

1. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn die Lieferung oder Teillieferung innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z. B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
3. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
4. Bei Import- oder Exportgeschäften haften wir nicht für die Erteilung von etwaigen erforderlichen Import- oder Exportlizenzen durch die zuständigen Behörden und Institutionen. Der Käufer ist verpflichtet, uns alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte für den Erhalt der benötigten Import- und Exportlizenzen zu erteilen und zu beschaffen. Er ist ferner verpflichtet, selbst für den Erhalt sämtlicher benötigten Genehmigungen und Bescheinigungen zu sorgen, um uns gegenüber seinen Verpflichtungen nachzukommen. Unterlässt der Käufer dies, behalten wir uns vor, unter angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
5. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Verträge zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt ist. Schadensersatzansprüche aus Verzug und Nichterfüllung richten sich nach Ziffer VIII. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:
2. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen jeden versicherbaren Schaden (insbesondere gegen Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl, Vandalismus, Haftpflicht usw.) zu versichern. Er tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
4. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer V.2. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Rechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer V.2.
5. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange veräußern, wie er nicht im Verzug ist, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachstehenden Ziffern V.6 bis V.8 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
6. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, von uns nicht verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer V.4. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von unserem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer III.4. genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer und Kunden sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.
8. Beeinträchtigen Dritte die Vorbehaltsware oder greifen Dritte auf diese zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber unverzüglich schriftlich benachrichtigen, um die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Etwaige für die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte notwendige Unterlagen hat uns der Käufer in diesem Fall unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Käufer.

- Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen durch den Käufer aus unserer Geschäftsverbindung mit ihm gehen neben dem Eigentum an der Vorbehaltsware auch die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

VI. Ausführung der Lieferungen

- Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werks/Lagers - oder bei Streckengeschäften - des Lieferwerkes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch franko- und frei-Haus-Lieferungen auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Wir übernehmen keine Gewähr für die billigste Versendungsart. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit). Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der abgeschlossenen Menge zulässig.
- Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellung geschlossen herzustellen oder herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- und Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.
- Haben wir uns ausdrücklich mit einer Rücksendung für ordnungsgemäß gelieferte Ware einverstanden erklärt, so sind wir, ohne hierauf besonders hingewiesen zu haben, berechtigt, über den Rechnungswert eine Gutschrift unter Abzug eines Betrages bis zu 20% zu erteilen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Aufwand und der entgangene Gewinn wesentlich niedriger als der Pauschalbetrag sind. Als Mindestbetrag für den Verwaltungsaufwand berechnen wir zur Zeit 25 EUR (Euro). Weitergehende Abzüge wegen Wertminderung bleiben vorbehalten. Etwaige Rücklieferungen haben für uns kostenfrei zu erfolgen. Zuschnitte und Sonderanfertigungen sowie Waren mit Verfalldatum werden nicht zurückgenommen.
- In Anwendung des § 10 Abs. 2 S. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) gilt als vereinbart, dass der Käufer die uns möglicherweise aus § 10 Abs. 2 ElektroG treffenden Pflichten übernimmt und auf seine Kosten für die Rücknahme und Entsorgung der in § 3 ElektroG genannten Geräte anderer Nutzer als privater Haushalte zu sorgen hat, welche ihm von uns geliefert wurden.
- Wir sind berechtigt, die Quittung des Empfangs der Ware beim Empfänger in elektronischer Form einzuholen.

VII. Haftung für Mängel

- Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Empfang und vor Verwendung auf mangelfreie Beschaffenheit und in jeder Beziehung auf Eignung für den Verwendungszweck zu prüfen. Wegen der unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung der Produkte können wir keine Gewähr für die Eignung der Ware für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke übernehmen, es sei denn, wir hätten die Eignung ausdrücklich schriftlich zugesichert. Handelsübliche und technisch nicht vermeidbare Abweichungen von chemischen und physikalischen Größen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Mängelrügen wegen offensichtlicher bzw. erkennbarer Mängel, insbesondere wegen Gewicht, Stückzahl, Maße, Formen und äußeren Zustand der Ware, sind unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens aber binnen 10 Tagen bei uns eingehend schriftlich zu erheben; andernfalls gelten sie als genehmigt. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen 10 Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Mängel, die auf unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung durch den Käufer beruhen, können nicht berücksichtigt werden. Nach Verarbeitung und Veräußerung sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzen und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, unsererseits liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- Solange der Käufer uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er uns insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit wir sie im Einzelfall durch unser Verschulden oder garantiemäßig zu vertreten haben. Insbesondere müssen solche Aufwendungen im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware stehen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht.
- Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziffer VIII. ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz von Schäden, die nicht an

der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Unsere Haftung aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften richtet sich ebenfalls nach Ziffer VIII.

- Angaben über technische Daten der Ware erfolgen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen (DIN-/EN oder anderer einschlägiger technischer Normen für Eisen und Stahl). Eine Gewähr für eine spezielle Funktion irgendwelcher Anlagen, in denen von uns gelieferte Ware eingebaut wird, übernehmen wir nicht, es sei denn, wir haben ausdrücklich beraten und darüber hinaus schriftlich bestätigt, dass die Beratung verbindlich ist. In allen Fällen bleibt der Käufer verpflichtet, selbst die Eignung für die beabsichtigte Funktion zu prüfen. Wir können keine Gewähr für Eigenschaften und technische Daten unserer Ware übernehmen, wenn bei der Konstruktion oder Fabrikation von Anlagen, in denen die von uns gelieferte Ware eingebaut wird, nicht hinreichend auf die Eigenart der von uns gelieferten Ware Rücksicht genommen wird und dadurch Abweichungen eintreten. Zeitgarantien für die Haltbarkeit von Materialien, insbesondere auch von Verschleißteilen, werden nicht übernommen.

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorsehbaren vertragstypischen Schaden.
- Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit hierdurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn wir den Mangel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln der Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.
- Rückgriffsansprüche des Käufers der in § 478 BGB bezeichneten Art sind ausgeschlossen, wenn der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig seiner Pflicht zur unverzüglichen Rüge nach § 377 HGB nachgekommen ist. Der Verkäufer leistet Ersatz für die notwendigen und nachgewiesenen Kosten der Nacherfüllung, die dem Käufer aufgrund eigener Inanspruchnahme durch seinen Kunden entstanden sind.
- Unsere Haftung umfasst - außer bei Vorsatz - nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischer Weise nicht erwartet werden konnten oder nicht vertragstypisch sind. Dies gilt auch für solche Schäden, für die der Käufer versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann.

IX. Urheberrechte

- An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
- Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt der Käufer die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung der Sach- und Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadensersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

X. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

- Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls einer angemessenen Menge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu Lasten des Käufers.
- Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge geht zu Lasten des Käufers.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Hötensleben. Gerichtsstand für Kaufleute ist Braunschweig. Wir können den Käufer nach unserer Wahl auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

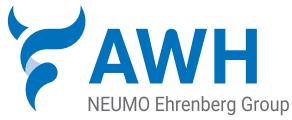
XII. Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks sowie zu werblichen Zwecken, soweit dies ohne gesonderte Einwilligung gesetzlich zulässig ist. Einer Nutzung und Weitergabe der Daten zu Werbezwecken kann der Auftraggeber jederzeit für die Zukunft widersprechen. Mit vollständiger Abwicklung des Vertrages werden die personenbezogenen Daten des Auftraggebers für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, es sei denn, es liegt eine gesonderte Einwilligung des Auftraggebers zur weiteren Verwendung vor. Im Übrigen hat der Auftraggeber nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner bei dem Auftragnehmer gespeicherten Daten.

Umrechnungstabellen

Druck	
bar	psi
1	14,5
2	29,0
3	43,5
4	58,0
5	72,5
6	87,0
7	101,5
8	116,0
9	130,5
10	145,0
11	159,5
12	174,0
13	188,5
14	203,1
15	217,6
16	232,1
17	246,6
18	261,1
19	275,6
20	290,1
21	304,6
22	319,1
23	333,6
24	348,1
25	362,6
26	377,1
27	391,6
28	406,1
29	420,6
30	435,1
31	449,6
32	464,1
33	478,6
34	493,1
35	507,6
36	522,1
37	536,6
38	551,1
39	565,6
40	580,2
41	594,7
42	609,2
43	623,7
44	638,2
45	652,7
46	667,2
47	681,7
48	696,2
49	710,7
50	725,2
51	739,7
52	754,2

Volumenstrom		
m ³ /h	gal/min (gpm, US)	l/min
1	4,4	16,7
2	8,8	33,3
3	13,2	50,0
4	17,6	66,7
5	22,0	83,3
6	26,4	100,0
7	30,8	116,7
8	35,2	133,3
9	39,6	150,0
10	44,0	166,7
11	48,4	183,3
12	52,8	200,0
13	57,2	216,7
14	61,6	233,3
15	66,1	250,0
16	70,5	266,7
17	74,9	283,3
18	79,3	300,0
19	83,7	316,7
20	88,1	333,3
21	92,5	350,0
22	96,9	366,7
23	101,3	383,3
24	105,7	400,0
25	110,1	416,7
26	114,5	433,3
27	118,9	450,0
28	123,3	466,7
29	127,7	483,3
30	132,1	500,0
31	136,5	516,7
32	140,9	533,3
33	145,3	550,0
34	149,7	566,7
35	154,1	583,3
36	158,5	600,0
37	162,9	616,7
38	167,3	633,3
39	171,7	650,0
40	176,1	666,7
41	180,5	683,3
42	184,9	700,0
43	189,3	716,7
44	193,7	733,3
45	198,2	750,0
46	202,6	766,7
47	207,0	783,3
48	211,4	800,0
49	215,8	816,7
50	220,2	833,3
51	224,6	850,0
52	229,0	866,7



Armaturenwerk Hötensleben GmbH
 Schulstr. 5-6
 D-39393 Hötensleben

Tel: +49 39405 92-0
 Fax: +49 39405 92-111
 E-Mail: info@awh.eu
 http://www.awh.eu

NEUMO Ehrenberg Group

